# ÖSTERREICH-KONVENT

ERGEBNISSE

A07 Beantwortung der Fragen des A02

## 13

## SIEHE AB TABI, SEITEN 15-16 (ROS, AOT) SEITEN 22-24 (AOT)

			ļ				100	14011 64-27 (1011		2 🔻	^ <b>—</b>
₽ P	7: Beant	A07: Beantwortung der Fragen des A 02 - bvg, vfb						4		on	
Lfd Z	z Typ	Titel	StF	§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Konsens	Ausschuss 2: Anmerkungen aus den Sitzungen	Annerkungen des Ausschusses 7	Ausschuss 2 Enderledigung	_
194		BG über die Kammern für Arbeiter und Angestellte und die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammergesetz 1992 - AKG)	929/1661	§ 10 Abs 1 Z 2		Zugebörigkeit zur Arbeiterkammer	A05 A07		1.fde Z 194 und 195: Dazu Beilage		
345	vfb	<u> </u>	1998/143	§ 20 Abs 2	2000/121 2002/149	Überprüfung der Netzzugangsverweigerung durch e- control Kommission	A05				
346		BG, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektriziätswirtschaft neu geregelt wrd (Elektriziäswritschafts- und-organisationsgesetz - EIWOG)	1998/143	\$ 24	2000/121 2002/149	Genekmigung der Allgemeinen Bedingungen (Übertragungsnetze) durch e-control Kommission	A05 A07	<u>.</u>	Das Elektrizitäts-Wirtschafts- und Organisationsgesetz (ElWOG) ist eine Art. 12-Materie und daher von den Ländern zu vollziehen. Da		
347	ex.	E = 43	1998/143	\$31	2000/121 2002/149	Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen (Verteilernetze) durch e-control Kommission (Abs 1) Erlassung von Srarbestimmungen durch Ausführungsgesetzgeber (Abs.	A05 A07	т 5 €	aber eine Vollziehung durch Bundesbehörden bzw. Kegulator gewollt war, wurden die Regelungen in Verfassungsrang gehoben. Das ist eigentlich eine Kompetenzfrage (falls Künftig Elektrizidisrecht im Elektrizidisrecht im Vollziehung Bundessache werden sollte, wäre die Sache erledigt, wem nicht, bleibt dieses grundsätzliche Problem). (Anm.: AO5 fühlt sich für Fragen der Vollziehung nicht zusfändig). Es stellt sich generell die Frage, wie und wo in der künftigen Verfassung derartige Abweichungen von der allgemeinen	794/AVC	7011
348	, vfb	g = p	1998/143	§ 46 Abs 5	2000/121 2002/149	Außicht über Bilanzgruppenverautwortliche und Überwachung der Einlaltung der Ausführungsgesetzele-control GmbH	A05 A07		Athupetarya na Binzelfall geregelt werden (inkorporierungsgebot?)	ORL-K - Aus	
349	- Q	الايد الا الايد الا	1998/143	§ 47 Abs 4	2000/121 2002/149	Genchmigung der Allgemeinen Bedingungen (Bilanzgruppen) durch e-control Komission	A05 A07			schussvorla	
195		fir fir	1991/626	§ 10 Abs 2 Z 1	1998/104	Nicht-Zugehörigkeit zur Arbeiterkanmer	A05 A07		Lfde Z 194 und 195: Dazu Beilage	ge	
98	€,		1980/321	Art III § 1 Abs 3		Schiedsstelle/Verordnungsbefugnis	A07	Schiedsstelle hat ähnliche Aufgabe wie "Regulator" (Satzung substituiert Vereinbarung)	Lffe Z 86 und 87: Dazu Beilage		
8.7		BG v 2. Juli 1980, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird (Urheberrechtsgesetznovelle 1980 · UrhGNov. 1980)	1980/321	Ап III § 2		Schiedsstelle/Verordnungsbefügnis	A07	Schiedsstelle hat ähnliche Aufgabe wic "Regulator" (Satzung substituiert Vereinbarung)			
238	ę,	BG über die Verwaltung und Koordination der Finanz- und sonstigen Bundesschulden - Bundesfuanzierungsgesetz	1992/763	(Art 1) § I Abs 1		Ósterreichische Bundesfinanzierungs- agentur/Gründung	<b>A</b> 07		Lfd Z 238 und 239:		
239	vfb	BG über die Verwaltung und Koordination der Finauz- und sonstigen Bundesschulden - Bundes finanzierungsgesetz	1992/763	(Art I) § 2 Abs 1 Z I - 5 und 7- 10	1993/185 (Z 9) 1996/201 (Z 10) 1997/124	Österreichische Bundssfinanzierungs- agentu/Aufgaben	A07		Grindung und Augabenzuweisung der Bundesmanzteringesegenur durch Verfassungsbestimmung - Grund für vib unklar (s. Beilage)		

ď	
-	

								Ausschuss 2: Anmerkungen aus den	Aumonitation dec Auserbusces 7	Ansschuss ? Enderledigung	_
Ttq Z	Ţ,	Titel	StF	8/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Konsens	Sitzungen	William Carlos C	0	
243	- <del>1</del>	BG über die Gleichbehandhug von Frauen und Männern und die Förderung von Frauen im Bereich des Bundes (Bundes-Gleichbehandlungsgesetz - B- GBG)	1993/100	§ 24 Abs 5		Gleichbehandlungskommission/ Weisungsfreiheit	A07				
244	vfb	BG über die Gleichbehandhung von Frauen und Männern und die Förderung von Frauen im Bereich des Bundes (Bundes-Gleichbehandlungsgesetz - B- (BBG)	1993/100	§ 37 Abs 1		Gleichbehandlungsbeauftragte, Kontaktfrauen/Weisungsfreiheit	A07				
253	vfb	BG über Fachhochschul-Studiengänge (Fachhochschul-Studiengesetz - FHStG) 1993/340	1993/340	§ 7 Abs 4		Fachhochschultat/Weisungsfreiheit	A07				
257	νſb	BG über das Bankwesen (Bankwesengesetz - BWG)	1993/532	§ 79 Abs 5	2002/45	Zahlungssystemaufsicht durch OeNB/Weisungsfreiheit	A07	Der Ausschuss 2 meint, dass die Weisuigsfreistellung der Nationalbank in ihrem gesamten Aufgabenbereich verfassungsrechtlich klarzustellen wäre.			
271	vfb	BG über die Organisation der Universitäten (UOG 1993)	1993/805	§ 40 Abs 7		Arbeitskreis für Gleichbehandlungs- fragen/Weisungsfreiheit	A07				
338	- vfb	BG über die Organisation der Universitäten der Künste (KUOG)	1998/130	§ 40 Abs 7		Arbeitskreis für Gleichbehandlungs- fragen/Weisungsfreibeit	A07			/94/A.V	70/1/ 4 37
362		BG über die Untersuchung von Unfällen und Störungen beim Bertieb ziviler Luftfahrzeuge (Flugunfal- Untersuchungs-Gesetz - FIUG)	1999/105	§ 4 Abs 4		Flugunfalluntersuchungsstelle, mutwirkende Bedienstete des BMVIT: Weisungsfelheit, Bedienste, muwirkende Bedienste, BMVIT/fachliches Weisungsrecht	A07	Eine generelle Regelung der Weisungs(un)gebundenheit von Bediensteten unabhängiger Stellen wäre wünschenswert	Die übrigen Zuweisungen an A07 betreffen Verfassungsbestimmungen betreffend die Weisungsfreiheit Diese können darch einen Terkvrostablig, der dezteil in der	ORL-K - Aussch	ORI K Amazait
377	vfb	BG über die Akkredutierung von Bildungseinrichtungen als Privatuniversitäten (Universitäts- Akkrediterungsgesetz - UniAkG)	1999/168	§ 4 Abs 2		Akloreditierungsrat/ Weisungsfielbeit	A07		genemannen rackrag ppy og rassandas og genemannen iberflussig werden	issvorlage	lecvorlocal
391	^tb	BG über die Aufgaben der Regulierungsbehörden im Elektrizitäts- und Erdgasbereich und die Errichtung der Euergie-Control Rommission (Energie- Einergie- Control Kommission (Energie- Regulierungsbehördengesetz - E-RBG)		2000/121 § 16 Abs 1	2002/148	Energie-Control Kommission/Aufgeben	A07				
413	dr.	BG über die Errichtung und Organisation der Finanzmarktaufsichtsbebörde (Finanzmarktaufsichtsbebörden-gesetz - FMABG)	2001/97	§ 1 Abs 1	2002/45	Errichtung der FMA zur Durchführung näher bezeichneter Aufgaben; FMA/Weisungsfreiheit	A07				1
426	4 <del>4</del>	BG, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Elektrizitätenzeugung aus erneuerbaren Energierfägern und auf dem Gebiet der Kraft-Wärne-Kopplung erlassen werden (Ökostrongesetz)	g 2002/149	§ 15 Abs 3		Zusimdigkeit der e-control GmbH zur Streitentscheidung betreffend Ausgleich Ökostrommengen und Vergütungen	A07				
437	vfb	BG über die Einrichtung einer Bundeswertbewerbsbehörde (Wertbewerbsgesetz - WertbG)	2002/62	(Art I) § 1 Abs 3		Generaldirektor (Stellvertreter)/Weisungsfreiheit	A07				
438	vfb	BG über die Einrichtung einer Bundeswettbewerbsbehörde (Wettbewerbsgesetz - WettbG)	2002/62	(Art I) § 9 Abs 3		Bedienstete/fachliches Weisungsrecht	A07	Eine generelle Regelung der Weisungs(un)gebundenheit von Bediensteten unabhängiger Stellen wäre wünschenswert		3 von	3 77.

_

usses 7 Ausschuss 2 Enderledigung				
Anmerkungen des Ausschusses 7				
Ausschuss 2: Anmerkungen aus den Sitzungen		Disziplinarrecht in Selbstverwaltung /	Ausūbung: Ausschuss 7;	Kontrolle: Ausschuss 9
Konsens		404	¥04	
Regelungsinhalt				Disziplinarrat/Weisungsfreiheit
Nevellen	20.017			1989/54
8/4#	+		Art 19	52 Abs 7
	7			1947/15
T.	Taur	BG v 18 Juni 1947, betreffend die	Errichtung einer Apothekerkammer	(Apothekerkammergesetz)
£	7.5	_		vfb
ı "			3	

Das Elektrizitäts-Wirtschafts- und Organisationsgesetz (ElWOG) ist eine Art. 12-Materie und daher von den Ländern zu vollziehen. Da aber eine Vollziehung durch Bundesbehörden bzw. Regulator gewollt war, wurden die Regelungen in Verfassungsrang gehoben. Das ist eigentlich eine Kompetenzfrage (falls künftig Elektrizitätsrecht im Rahmen von "Wirtschaftsrecht" in Vollziehung Bundessache werden sollte, wäre die Sache erledigt, wenn nicht, bleibt dieses grundsätzliche Problem). (Anm: A05 fühlt sich für Fragen der Vollziehung nicht zuständig). Es stellt sich generell die Frage, wie und wo in der künftigen Verfassung derartige Abweichungen von der allgemeinen Kompetenzverteilung (Gesetzgebung / Vollziehung) bzw. sonstigen Grundsätzen im Einzelfall geregelt werden (Inkorporierungsgebot?)

## - Zu den IfdNr 194 und 195:

Im ergänzenden Ausschussbericht von A07 (siehe Beilage) gibt es eine Formulierung, die die den einfachen Gesetzgeber zur Einrichtung der nichtterritorialen Selbstverwaltung ermächtigt. In drei Varianten dieses Vorschlags ist vorgesehen, dass "gesetzliche Interessenvertretungen der gewerblichen Wirtschaft, der Arbeitnehmer ... als Selbstverwaltungskörper einzurichten (sind)." Dazu wird im Bericht Folgendes ausgeführt: "Der Ausschuss geht davon aus, dass in systematischer Hinsicht neben den Bestimmungen des Arbeiterkammergesetzes 1992 (§ 10 Abs. 2 Z. 1 AKG und § 10 Abs. 1 Z. 2 AKG betreffend die Zugehörigkeit bzw. Nichtzugehörigkeit zur Arbeiterkammer) auch die korrespondierende Bestimmung des Handelskammergesetzes (Art. IV Abs. 1 der 8. Handelskammergesetznovelle betreffend die Angelegenheiten der Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie) - die nur dem Ausschuss 5 zugewiesen wurde auch von Ausschuss 7 zu berücksichtigen ist. Mit dem Begriff "Ärbeitnehmer" soll jener Beschäftigtenkreis erfasst werden, der nach derzeitiger Rechtslage (§ 10 Arbeiterkammergesetz 1992) arbeiterkammerzugehörig ist. Eine Änderung ist nicht beabsichtigt. Dies bedeutet insbesondere, dass die in der derzeitigen Verfassungsbestimmung des § 10 Abs. 2 Z 1 AKG angeführten Arbeitnehmer von Gebietskörperschaften nicht einbezogen werden, sehr wohl aber Arbeitnehmer im Sinne des § 10 Abs. 1 AKG. Die Einbeziehung weiterer Personengruppen in die Zugehörigkeit zur Arbeiterkammer durch Gesetz auf Grundlage des Art x Abs. 1 wird dadurch aber nicht ausgeschlossen. Unter den Interessenvertretungen der "gewerblichen Wirtschaft" sind jedenfalls jene gesetzlichen Interessenvertretungen zu verstehen, deren Mitgliederkreis durch Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG (Angelegenheiten der Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie) iVm der Verfassungsbestimmung des Art. IV Abs. 1 der 8. Handelskammergesetznovelle und durch das auf der Grundlage dieser Vorschriften erlassene Wirtschaftskammergesetz 1998 umschrieben wird. Eine legistische Bereinigung, die die derzeitigen verfassungsrechtlichen leges fugitivae in § 10 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 1 AKG und Art. IV Abs. 1 der 8. Handelskammergesetznovelle überflüssig macht, wird angeregt. "

### Zu den IfdNr 86, 87:

Zur Frage, ob die Ermächtigung der Schiedsstelle beim BMJ nach dem UrheberrechtsG zur Erlassung einer verordnungsgleichen Satzung durch Verfassungsbestimmung erfolgen muss oder ein einfaches Gesetz genügt, wird auf das Erk VfGH G121/03 ua vom 2.10.2003 verwiesen:

"Übertragungen von Hoheitsaufgaben an ausgegliederte Rechtsträger sind nur hinsichtlich "vereinzelter Aufgaben" zulässig (vgl. VfSlg 14473/1996 und 16400/2001).

Die Übertragung der Befugnis zur Erlassung genereller Normen an einen Beliehenen ist verfassungsrechtlich besonders sensibel. Dennoch hat die Verfassung die Übertragung der Verordnungserlassung an einen Beliehenen nicht schlechthin ausgeschlossen. Bewegt sich eine solche Übertragung der Aufgaben jedoch in einem Kerngebiet der Staatsaufgaben, wie den außenpolitischen Beziehungen zu anderen Staaten, so ist dies verfassungsrechtlich nicht mehr gedeckt."

### Zu den IfdNr 238, 239:

Warum die Gründung und Aufgabenzuweisung der **Bundesfinanzierungsagentur** durch Verfassungsbestimmung erfolgt ist, ist unklar.

### Zu den übrigen Ziffern:

Die übrigen Zuweisungen an A07 betreffen Verfassungsbestimmungen betreffend die Weisungsfreiheit.

Diese können durch einen Textvorschlag, der derzeit in der gemeinsamen Arbeitsgruppe der Ausschüsse 6 und 7 erarbeitet wird, überflüssig werden.

### Aktenvermerk "Weisungsfreiheit"

Mitteilung Dr. Michael Bauer (Betreuer Ausschuss 6) 8.11.2005

Der gemeinsame Ausschuss 6+7 hat einen Textvorschlag zum Thema "Weisungsbindung und weisungsfreie Verwaltung" erarbeitet.

Das Präsidium hat in seiner Sitzung vom 4.November 2004 beschlossen, dass das Vorbereitungskomitee diesen Textentwurf weiter beraten soll. Die dann gemeinsam erarbeitete Fassung mit den dann noch offenen Punkten wird vom Präsidium in einer der nächsten Sitzungen weiter behandelt werden.